

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 14.03.2024

Nr. 23

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 252 Haushaltssatzung des Landkreises Celle für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 254 Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die Überörtliche Prüfung „Gesamt- und Teilhabeplanung SGB IX“

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 254 Gemeinde Hambühren, Haushaltssatzung der Gemeinde Hambühren für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 255 Zweckverband Abfallwirtschaft Celle, Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle
- 256 Zweckverband Abfallwirtschaft Celle, 3. Verbandsordnung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle vom 28.06.2005 i.d.F. der 2. Änderungs- und Verbandsordnung vom 05.12.2022

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Haushaltssatzung des Landkreises Celle für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 112 ff. des NKomVG hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan des Landkreises Celle für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	428.287.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	467.060.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	25.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	417.464.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	416.708.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.947.200,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	85.178.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	79.231.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.137.400,00 €

festgesetzt.

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebs Breitbandausbau für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.427.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.427.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.311.800,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.970.300,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.525.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.510.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.985.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.864.900,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreisaltenpflegeheims Winsen (Aller) für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	2.809.500,00 €
mit Aufwendungen in Höhe von	3.211.500,00 €

im Finanzplan

mit Einzahlungen in Höhe von	2.916.900,00 €
mit Auszahlungen in Höhe von	3.269.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 79.231.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Haushaltsplan des Eigenbetriebs Breitbandausbau wird auf 6.985.000,00 € festgesetzt.

Im Finanzplan für das Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller) werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 110.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 75.725.400,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Haushaltsplan des Eigenbetriebs Breitbandausbau auf 45.000.000,00 € festgesetzt.

Im Finanzplan für das Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller) werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird	
für die Kreiskasse des Landkreises Celle auf	45.000.000,00 €
für den Eigenbetrieb Breitbandausbau	45.000.000,00 €
für die Sonderkasse des Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller) auf	500.000,00 €
festgesetzt.	

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

49,50 v.H.	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A,
49,50 v.H.	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B,
49,50 v.H.	von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer,
49,50 v.H.	von den Schlüsselzuweisungen.

Celle, den 19.12.2023
Landkreis Celle

Flader
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vom 19.12.2023 gebe ich hiermit öffentlich bekannt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat am 07.03.2024 die erforderlichen Genehmigungen unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-351 (2024) erteilt.^{1) 2)}

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an diese Verkündung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Kreishaus Celle, Speicherstraße 2, Eingang B, Zimmer 224, während der Öffnungszeiten am Montag und Dienstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, am Mittwoch von 8.00 bis 13:00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und am Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr öffentlich aus.³⁾

Rechtsgrundlagen:

- 1) §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG, § 15 Abs. 6 N FAG
- 2) § 130 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2, 182 Abs. 4 S. 1 Nr. 8 NKomVG
- 3) § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

Celle, den 13.03.2024
Landkreis Celle

Flader
Landrat

- - -

Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die Überörtliche Prüfung „Gesamt- und Teilhabepanung SGB IX“

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 01.10.2022 bis 30.06.2023 eine überörtliche Prüfung zum Thema „Gesamt- und Teilhabepanung SGB IX“ beim Landkreis Celle durchgeführt.

Das Prüfungsergebnis wurde dem Kreistag am 06.03.2024 bekannt gegeben und liegt gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) ab dem Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme in der Kämmererei, Speicherstraße 2, 29221 Celle, Eingang C, Zimmer 224, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Celle, den 13.03.2024
Landkreis Celle

Flader
Landrat

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Hambühren, Haushaltssatzung der Gemeinde Hambühren für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hambühren für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	20.051.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	22.982.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.115.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.294.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	487.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.167.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.671.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	601.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.274.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.062.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.671.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 640 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 480 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 6

a) Für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt, dass als über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlung von unerheblicher Bedeutung gem. § 117 (1) Satz 2 NKomVG, über die der Bürgermeister entscheidet, Beträge bis zu 6.000 Euro anzusehen sind.

b) Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 100.000 Euro festgesetzt.

Gemeinde Hambühren
Hambühren, den 21.12.2023

Kranz
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 14.03.2024 unter dem Aktenzeichen 111013-2023/002432 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung der Haushaltssatzung an 7 Tagen während der Servicezeiten zur Einsichtnahme im Foyer des Rathauses der Gemeinde Hambühren öffentlich aus.

Gemeinde Hambühren
Hambühren, den 14.03.2024

Kranz
Bürgermeister

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle, Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle hat in ihrer Sitzung am 13.03.2024 nach Vorlage des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Celle über die bei dem Zweckverband Abfallwirtschaft Celle durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2022 wird einstimmig festgestellt.
2. Dem Geschäftsführer wird einstimmig Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Celle über die Prüfung dieses Jahresabschlusses liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung sieben Tage im Betriebsgebäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle, Braunschweiger Heerstraße 109, Zimmer 27, 29227 Celle, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Celle, den 14.03.2024

Heemskerk
Geschäftsführer

L.S.

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle, 3. Verbandsordnung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle vom 28.06.2005 i.d.F. der 2. Änderungs- und Verbandsordnung vom 05.12.2022

3. Verbandsordnung
zur Änderung der Verbandsordnung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle
vom 28.06.2005
i.d.F. der 2. Änderungs-Verbandsordnung
vom 05.12.2022

Gemäß des § 9 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), i.V.m. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle in ihrer Sitzung am 13.03.2024 folgende 3. Verbandsordnung zur Änderung der 2. Verbandsordnung vom 05.12.2022 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle beschlossen:

Art. 1

1. In § 4 (Verbandsaufgaben) wird folgender Abs. 5 angefügt:
(5) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben Zweckvereinbarungen mit kommunalen Körperschaften schließen, die die Übernahme von Aufgaben der kommunalen Körperschaften beinhalten.
2. In § 10 (Einberufung und Vorsitz der Verbandsversammlung) wird in Abs. 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:
(1) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich oder auch elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein.

Art. 2

Diese 3. Änderungs-Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Celle, den 14.03.2024

Flader
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

L.S.

Heemskerk
Geschäftsführer

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN